

56. Ist nach dem Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 der vom Pächter eines Gemeindejagdbezirkes mit mehr als zwei anderen Personen dahin abgeschlossene Vertrag, daß sämtliche Vertragsschließende gemeinschaftlich die Jagd in dem Bezirke ausüben sollen, rechtmäßig?

II. Civilsenat. Urt. v. 13. Januar 1891 i. S. H. u. Gen. (Kl.) w. H. (Bekl.) Rep. II. 242/90.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht Köln.

Durch Pachtvertrag vom 1. April 1886 und 2. März 1887 pachteten der Beklagte H. den ersten Jagdbezirk der Gemeinde S. für 1500 M und der Kaufmann Sp. den zweiten Jagdbezirk derselben Gemeinde für jährlich 936 M auf sechs Jahre. Der §. 4 des Pachtvertrages bestimmt:

„Eine Ackerverpachtung der Jagden wird dem Pächter nicht gestattet, auch darf derselbe nur einen bei ihm in Lohn stehenden Jäger für das angepachtete Jagdrevier anstellen (§. 13 des Jagdpolizeigesetzes), ferner kann der Pächter an zwei andere Personen unentgeltlich zwei Erlaubnisscheine für jeden Jagdbezirk ausstellen, ohne

seine Begleitung die Jagd auszuüben. Der angestellte Jäger ist dem Bürgermeister namhaft zu machen, ebenso sind demselben die Erlaubnisſcheine zur Wiſierung vorzulegen und können erſt dann als Legitimation für die bezeichneten Perſonen benutzt werden.“

Die drei Kläger behaupten nun, daß ſie durch Übereinkunft mit den beiden genannten Jagdpächtern als Teilhaber zur Ausübung der Jagd in beiden Bezirken in der Weiſe eingetreten ſeien, daß jeder ein Fünftel der im ganzen zu zahlenden Pachtgelder und den ratiertlichen Anteil an dem Gehalte des Jagdhüters zahlen ſollte. Auf dieſe Weiſe ſei auch biſher die Jagd von den fünf Perſonen ausgeübt worden. Durch Schreiben vom 23. September 1889 teilte der Beklagte H. dem Mitkläger W. mit, daß er vom Bürgermeister zu H. in Konventionalſtrafe genommen worden ſei, weil er gegen den Jagdpachtvertrag gehandelt und mehr Jägern, als geſetzlich erlaubt ſei, die Erlaubnis zum Bejagen der Jagd gegeben habe; er ſei daher gezwungen, ihm fernerhin die Erlaubnis, in ſeiner Jagd zu jagen, zu entziehen und betrachte ihr Jagdverhältnis für gelöſt. Die Kläger haben darauf gegen den Beklagten H. und den genannten Sp. Klage erhoben mit dem Antrage:

„zu erkennen, daß die Beklagten nicht berechtigt ſeien, den Vertrag, wodurch dieſelben die Kläger als Teilhaber der von ihnen angepachteten beiden H.'er Gemeindejagdbezirke angenommen haben, einſeitig zu löſen, die Beklagten zu verurteilen, und zwar den Beklagten H., zwei Erlaubnisſcheine für den erſten, den Beklagten Sp., zwei Erlaubnisſcheine für den zweiten H.'er Jagdbezirk auf die von den Klägern nach ihrer Wahl unter ſich zu beſtimmenden Namen aufzuſtellen.“

Nachdem das Landgericht dieſem Antrage entſprechend erkannt hatte, hat das Oberlandesgericht auf die vom Beklagten H. eingelegte Berufung die Klage gegen dieſen abgewieſen. Die Reviſion iſt zurückgewieſen worden aus folgenden

Gründen:

... „Die Klage wird auf die Behauptung geſtützt, daß die drei Kläger mit den Anpächtern des erſten und des zweiten H.'er Jagdbezirkles, H. und Sp., eine Vereinbarung dahin getroffen hätten, daß die bezeichneten fünf Perſonen gemeinſchaftlich in den beiden Jagd-

bezirken die Jagd ausüben und gleichmäßig, also jeder zu einem Fünftel, die Jagdpacht und das Gehalt des Jagdhüters zahlen sollten. Das Oberlandesgericht hat mit Recht angenommen, daß ein solcher Gesellschaftsvertrag gegen die Bestimmungen des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 verstoße, daß er insbesondere den im §. 12 dieses Gesetzes niedergelegten Grundsatz, wonach in einem Jagdbezirk niemals mehr als drei jagdberechtigte Personen zur Ausübung der Jagd zugelassen werden sollen, verletze, und daß folgeweise der Vertrag, weil er einen unerlaubten Grund und Zweck habe, nichtig sei und kein Klagerrecht auf Erfüllung erzeuge (Artt. 1883. 1131. des bürgerl. Gesetzbuches).

Der §. 12 des Jagdpolizeigesetzes spricht zwar wörtlich nur aus:
 „Die Verpachtung der Jagd, sowohl auf den im §. 2 erwähnten Grundstücken als auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken, darf bei Strafe der Nichtigkeit des Vertrages niemals an mehr als höchstens drei Personen erfolgen“,

und richtig ist es, daß es sich hier nicht um den zwischen der Gemeindebehörde und den Anpächtern abgeschlossenen Pachtvertrag, sondern um den zwischen den letzteren und den drei Klägern abgeschlossenen Vertrag über die Ausübung der Jagd handelt. Allein daß der §. 12, dessen Wortlaut sich durch den Zusammenhang mit den vorangehenden Bestimmungen über die Bildung und Verpachtung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke erklärt, zugleich die allgemeine Vorschrift, daß in einem Bezirke nie mehr als drei Personen zur gemeinschaftlichen Nutzung und Ausübung der Jagd zugelassen werden sollen, enthält, ergibt sich zweifellos aus der Tendenz des Gesetzes, aus den Motiven zu demselben und aus anderen Bestimmungen des Gesetzes selbst. Die Tendenz des Gesetzes ging, nachdem die durch das Gesetz vom 31. Oktober 1848 gewährte Freiheit in der Ausübung der Jagd die Zahl der Jäger in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden und dem Wildstande Vernichtung drohenden Weise vermehrt hatte, vor allem dahin, die Zahl der Jäger zu vermindern und hierdurch sowie durch andere schützende Bestimmungen, ohne die Freiheit des Eigentumes mehr als notwendig zu beschränken, wieder geordnete Verhältnisse herbeizuführen.

Vgl. Wagner, Die Preussische Jagdgesetzgebung 2. Aufl. §. 6 S. 49.

Die Motive zu den §§. 12, 13 des Gesetzes (vgl. Verhandlungen der preussischen ersten Kammer 1849/50 Bd. 1 S. 386) sprechen demnach auch aus:

„Der Zweck des Gesetzes würde vereitelt werden können, wenn die Zahl der Pächter einer Jagd nicht beschränkt würde. Andererseits ist es notwendig, sowohl den Jagdpächtern als den Besitzern solcher Grundstücke, auf denen die Jagd vom Eigentümer ausgeübt werden darf, die Annahme von Jägern zu gestatten, da sich die Pächter und Eigentümer von anderen Personen bei der Jagd nicht vertreten lassen dürfen.“

Aus dieser Begründung des Gesetzes ergibt sich schon, daß der §. 12 eine größere Tragweite hat, als sein Wortlaut andeutet, daß es nämlich auch den Jagdpächtern untersagt sein soll, durch Verträge mit anderen Personen eine Ausübung und Nutzung der Jagd durch mehr als drei Berechtigte tatsächlich herbeizuführen. Hierzu kommt nun noch, daß der §. 3 des Gesetzes, welcher sich auf diejenigen Besitzungen bezieht, auf welchen der Grundbesitzer selbst die Jagd auszuüben befugt sein soll (§. 2 des Gesetzes), eine ausdrückliche Anwendung des obenerwähnten, im §. 12 enthaltenen Verbotes auf den Fall der Jagdausübung mehrerer Eigentümer auf eigenem Grunde und Boden enthält. Der §. 3 sagt nämlich:

„Wenn die im §. 2 bezeichneten Grundstücke mehr als drei Besitzern gemeinschaftlich gehören, so ist die eigene Ausübung des Jagdrechtes auf diesen Grundstücken nicht sämtlichen Mitbesitzern gestattet. Dieselben müssen vielmehr die Ausübung des Jagdrechtes einem bis höchstens dreien unter ihnen übertragen. Doch steht ihnen frei, das Jagdrecht ruhen oder durch einen angestellten Jäger ausüben zu lassen oder zu verpachten.“

Nach Vorstehendem bewegt sich auch der vom Oberlandesgerichte angezogene Ministerialerlaß vom 1. Mai 1853 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung 1853 S. 152) durchaus auf dem Boden des Gesetzes, wenn er ausspricht, daß Verträge, in denen dem Pächter die Pflicht auferlegt wird, Jagderlaubnisscheine zu erteilen, unzulässig seien, insofern damit die Vorschriften der §§. 10, 12 des Jagdpolizeigesetzes umgangen würden, und daß zu einer gleichen Umgehung auch die entgeltliche Abgabe von Jagderlaubnisscheinen führe, insofern die von den Empfängern zu zahlende Summe als ein Beitrag zum

Pachtgelde, die Empfänger mithin als Mitpächter angesehen werden müßten.

Die Revision war hiernach zurückzuweisen, ohne daß es des Eingehens auf den weiter vom Oberlandesgerichte angeführten Entscheidungsgrund, daß die Erfüllung des Klagebegehrens für den Beklagten unmöglich sei, bedarf.“